

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

120. Stück, 23.08.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 23. August 1928.) 120. Stück.

Inhalt:

- Nr. 186. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1928 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 — RGBL. S. 57 —.
- Nr. 187. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. August 1928, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Erweiterung des Anschlußgleises der in der Stadt Oldenburg belegenen Fleischwarenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg.
- Nr. 188. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. August 1928, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Anlegung von Übungsplätzen der Reichswehr.

Nr. 186.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 — RGBL. S. 57 —.

Oldenburg, den 7. August 1928.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 14. Januar 1884 finden Anwendung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe eines Bewachungsgewerbes, auf die Zurücknahme der erteilten Erlaubnis sowie auf die Unterjagung des Betriebes des Bewachungsgewerbes solcher Unternehmer, die den Gewerbebetrieb vor dem 25. Februar 1927 begonnen haben (§§ 34a, 53 Abs. 2, Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1927).

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 25. Februar 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 7. August 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Wehage.

Nr. 187.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Erweiterung des Anschlußgleises der in der Stadt Oldenburg belegenen Fleischwarenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg.

Oldenburg, den 15. August 1928.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Anschlußgleises der in der Stadt Olden-

burg belegenen Fleischwarenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg.

Entschädigungsverpflichtet ist die genannte Gesellschaft.

Als Enteignungsbehörde wird der Stadtmagistrat in Oldenburg bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. August 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Behage.

№ 188.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Anlegung von Übungsplätzen der Reichswehr.

Oldenburg, den 16. August 1928.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung von Übungsplätzen der Reichswehr.

Entschädigungsverpflichtet ist das Reich.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Behage.

zur belagerten Festung...
 (Zieler) v. Binde, Dr. Richter

Dr. Böhner

1818

Erklärung...
 (Zieler) v. Binde, Dr. Richter

Wird Grund des...
 (Zieler) v. Binde, Dr. Richter

Dr. Böhner

